



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

13 O 169/23

in dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
WBS.LEGAL Rechtsanwalts GmbH & Co. KG, Eupener Straße 67, 50933 Köln
Geschäftszeichen:

gegen

Meta Platforms Ireland Limited (zuvor: Facebook Ireland Ltd.), vertreten durch den
Geschäftsführer (Director) Gareth Lambe, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Bockenheimer
Anlage 44, 60322 Frankfurt am Main

hat das Landgericht Hannover – 13. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 21.06.2024 für Recht
erkannt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 100,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.12.2023 zu zahlen.**

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, bei Vorliegen einer Einwilligung des Klägers, die es der Beklagten erlaubt, Kontakte aufgrund eines Abgleichs mittels der Telefonnummer und des Facebookprofils vorzuschlagen, keine ausreichenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, um das Ausnutzen des Systems für andere Zwecke als die Kontaktaufnahme zu verhindern.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 € gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 63% und die Beklagte 37%.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger hinsichtlich des Tenors zu Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 €. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

und beschlossen:

Der Streitwert wird auf 7.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger macht Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung und Auskunft wegen einer Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch die Beklagte geltend.

Der Kläger nutzte die von der Beklagten betriebene Social Media Plattform Facebook mit seiner E-Mail-Adresse . Die Dienste der Beklagten ermöglichen es ihren Nutzern, persönliche Profile für sich zu erstellen und diese mit Freunden zu teilen. Bei der Registrierung wurden Nutzer aufgefordert, Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Geschlecht und ein entsprechendes Passwort anzugeben. In dem sich unter den genannten Angaben befindlichen Informationssegment hieß es sodann:

„Indem du auf „Registrieren“ klickst, stimmst du unseren Nutzungsbedingungen zu. In unserer Datenrichtlinie erfährst du, wie wir deine Daten erfassen, verwenden und teilen (...).“

Die genannte Datenrichtlinie – aktualisiert im April 2018 - beinhaltet Informationen dazu, welche der vom Nutzer gemachten Angaben immer öffentlich sichtbar sind und so von jedermann – also auch von Personen außerhalb der Plattform – eingesehen werden können. Hierzu gehören der Name, das Profil- sowie Titelbild, das Geschlecht, der Nutzernamen und die jeweilige Nutzer-ID. Bezüglich weiterer Ausführungen in der Datenrichtlinie wird auf die Anlage B9, Bl. 255 ff. d.A. verwiesen.

Darüber hinaus stand es den Nutzern frei, weitere Angaben wie z.B. zum Beziehungsstatus, zum Datum des Geburtstags und zu der eigenen Telefonnummer zu machen. Darüber informierte die Beklagte im sog. Hilfebereich, der erklärt, dass und wie Nutzer einstellen können, wer die über die immer öffentlich einsehbaren Angaben hinaus freiwillig getätigten Informationen einsehen kann (sog. Zielgruppenauswahl). Weiter wurde darüber informiert, für welche Personengruppe Nutzer anhand ihrer Telefonnummer – sofern sie hierzu im Bereich der Kontaktinformationen Angaben tätigten – im Netzwerk auffindbar sind (sog. Suchbarkeits-Einstellungen). Die Standardkonfiguration der Suchbarkeit war dabei auf „Everyone“ voreingestellt, so dass alle Personen, denen die Telefonnummer einer Nutzerin oder eines Nutzers bekannt war, diesen hierüber auch im Netzwerk finden konnten. So war auch die Einstellung für das Nutzerkonto des Klägers seit dem 14.10.2017; davor waren sie ab dem 05.10.2017 „Friends Of Friends“ und danach ab dem 17.08.2021 „Only Me“ (auf Anlage B17, Bl. 316 d.A. wird wegen der Einzelheiten verwiesen).

Die Beklagte betreibt neben der Facebook-Website eine Messenger-App, die von Facebook-Nutzern verwendet werden kann, um sich gegenseitig Nachrichten zu schicken. Nutzer melden sich dafür mit ihrem Facebook-Profil an. Die App und die gewöhnlichen Funktionen von Facebook sind über denselben Zugang zum Account verknüpft. Während des relevanten Zeitraums entsprachen die Einstellungen des Klägers zur Zielgruppenauswahl und Suchbarkeit im Messenger denen in seinem Facebook-Konto.

Zwischen Januar 2018 und September 2019 lasen Dritte bei der Beklagten mittels des sog. „Contact-Import-Tool“ (CIT) Daten von Facebook-Nutzern wie u.a. Nutzer-ID, Name, Vorname, Geschlecht aus (sog. „Scraping“). Dabei luden die Dritten fingierte Kontakte mit Telefonnummern über das CIT hoch und griffen dann die öffentlich zugänglichen Daten von den Nutzern der Beklagten ab, die mit ihrer (zufällig) korrespondierenden Telefonnummer bei der Beklagten auffindbar waren. Anfang April 2021 wurden die „gescrapten“ Daten im Internet verbreitet und wurde davon in Medien berichtet.

Mit außergerichtlicher E-Mail vom 19.05.2023 (Anlage K1, Bl. 44 ff. d.A.) ließ der Kläger die Beklagte durch seine Prozessbevollmächtigten zur Zahlung von 1.000,00 €, zur Unterlassung der rechtswidrigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie zur Erteilung einer Auskunft, welche Daten im Zusammenhang mit dem im April 2021 bekannt gewordenen Datenschutzvorfall wann abhandengekommen seien, wo und wann diese verbreitet worden seien, ob die Sicherheitslücke durch mehrere Unbefugte ausgenutzt worden sei und welche Maßnahmen zukünftig zur Vermeidung einer Wiederholung ergriffen würden, innerhalb eines Monats auffordern. Die Beklagte ließ daraufhin mit anwaltlichem Schreiben vom 05.06.2023 Ansprüche zurückweisen und Auskunft erteilen; wegen der Einzelheiten dieses Schreibens wird auf die Anlage B 16, Bl. 292 ff. d.A. verwiesen.

Der Kläger behauptet, auch seine Daten seien abgegriffen und in einer im Darknet für jedermann abrufbaren Datenbank veröffentlicht.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe ein Schadensersatzanspruch gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu. Die Beklagte habe gegen die Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DSGVO verstoßen, indem sie ihn nicht im ausreichenden Maße über die Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten, insbesondere über die Verwendung und Geheimhaltung seiner Telefonnummer informiert bzw. aufgeklärt habe. Die Nutzer könnten tatsächlich keine sichereren Einstellungen erreichen, weil die Einstellungen zur Telefonnummer zu undurchsichtig und zu kompliziert seien. Weiter habe die Beklagte im Jahr 2019 die personenbezogenen Daten ihrer Nutzer nicht im ausreichenden Maße den Anforderungen der

DSGVO entsprechend geschützt und so gegen Art. 32 DSGVO verstoßen. Unabhängig von etwaigen Sicherheitslücken verstoße die Beklagte mit den von ihr vorgenommenen Einstellungen zur Privatsphäre auch gegen die in Art. 25 DSGVO niedergelegten Grundsätze der „Privacy by Design“ und „Privacy by default“. Die Beklagte habe darüber hinaus weder ihn noch die zuständige Aufsichtsbehörde über den Datenschutzverstoß informiert und sei mithin ihren Informationspflichten gem. Art. 33 und 34 DSGVO und auch seinem Anspruch auf Auskunft aus Art. 15 DSGVO nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Durch die unbefugte Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten habe er einen konkreten ersatzfähigen Schaden erlitten, der darin bestehe, dass er einen erheblichen Kontrollverlust über seine Daten erlitten habe und in einem Zustand großen Unwohlseins und Sorge über möglichen Missbrauch seiner Daten verbleibe. Dies manifestiere sich unter anderem in einem verstärkten Misstrauen bezüglich E-Mails und Anrufen von unbekanntem Nummern und Adressen, aber auch in der ständigen Sorge, dass die veröffentlichten Daten von Kriminellen für unlautere Zwecke verwendet werden könnten. Der Kläger erachtet einen Betrag in Höhe von mindestens 1.000,00 € für angemessen.

Aus der Verpflichtung der Beklagten zur Leistung von Schadensersatz aus dem dargestellten Schadensereignis folge auch die Pflicht, zukünftige Schäden, die aufgrund der entwendeten Daten entstünden, zu tragen.

Er habe weiter gem. §§ 1004 analog, 823 Abs. 1 und aus Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie Art. 17 DSGVO gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung, seine personenbezogenen Daten in Zukunft unbefugt, d.h. konkret ohne vorherige ausreichende Belehrung, zu veröffentlichen und diese zukünftig unbefugten Dritten zugänglich zu machen. Gem. Art. 15 DSGVO könne er die geltend gemachte Auskunft beanspruchen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerseite immateriellen Schadensersatz in angemessener Höhe zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 Euro nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz,
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden,

3. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,
 - a) bei Vorliegen einer Einwilligung des Klägers, die es der Beklagten erlaubt, Kontakte aufgrund eines Abgleichs mittels der Telefonnummer und des Facebookprofils vorzuschlagen, keine ausreichenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, um das Ausnutzen des Systems für andere Zwecke als die Kontaktaufnahme zu verhindern,
 - b) die Telefonnummer der Klägerseite durch Kontaktvorschläge für Dritte, welche diese Telefonnummer abfragen, mit dem Facebookprofil des Klägers zu verknüpfen, solange der Kläger hierzu nicht ausdrücklich einwilligt,
4. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerseite Auskunft über die Klägerseite betreffende personenbezogene Daten, welche die Beklagte verarbeitet, zu erteilen, namentlich welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten,
5. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerseite vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 538,95 € zu zahlen zuzüglich Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass auch Daten des Klägers abgegriffen und in einer im Darknet für jedermann abrufbaren Datenbank veröffentlicht worden seien. Sie meint, der Kläger habe nicht substantiiert dargetan, welche Daten gescraped worden sein sollen. Der Beklagten sei kein Datenschutzverstoß vorzuwerfen, sie habe es auch nicht unterlassen, technische Schwachstellen zu schließen. Der Kläger unterliege zum sog. Scraping einem Missverständnis. Das Ausmaß, in dem Nutzerdaten durch Scraping abgerufen werden konnten, habe von den Privatsphäre-Einstellungen des jeweiligen Nutzers abgehangen. Es seien nur öffentlich einsehbare Daten entweder von der App oder der Website durch Dritte automatisch gesammelt und an anderer Stelle erneut zugänglich gemacht worden. Das sei nach ihren

Nutzungsbedingungen untersagt gewesen und noch immer untersagt. Sie stelle allen Nutzern und auch dem Kläger alle in Art. 13 und 14 DSGVO festgelegten Informationen zur Datenverarbeitung zur Verfügung, die sie zum Zeitpunkt der Datenerhebung im Anwendungsbereich der Datenrichtlinie durchführe. Sie ist daher der Ansicht, nicht gegen die Transparenzpflichten der DSGVO verstoßen zu haben. Es habe zudem eine umfassende und transparente Information über die Möglichkeit der Anpassung ihrer Suchbarkeits-Einstellungen und Zielgruppenauswahl gegeben, woraus sich nachvollziehbar ergebe, wer bestimmte persönliche Informationen, die der Nutzer in seinem Profil hinterlegt habe, einsehen könne. Diese Einstellungen habe der Kläger jederzeit anpassen können.

Sie habe nicht gegen Art. 24, 32 DSGVO verstoßen, sondern vielmehr angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um das Risiko von Scraping zu unterbinden und Maßnahmen zur Bekämpfung von Scraping zu ergreifen. Es fehle konkreter Vortrag, welche Maßnahmen in welchem Umfang nicht genügen würden. Außerdem müsse eine solche Beurteilung ex ante und nicht ex post erfolgen. Den Anforderungen des Art. 25 DSGVO sei genügt. Es dürfe bei dieser Bewertung auch der zentrale Zweck von Facebook, sich mit Freunden, Familien und Gemeinschaften zu verbinden, berücksichtigt werden. Eine Melde- oder Benachrichtigungspflicht, habe nicht bestanden, da es an einer Verletzung der Sicherheit i. S. d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO und an einer unbefugten Offenlegung von Daten fehle. Schließlich fehle es an einem immateriellen Schaden. Art. 82 DSGVO umfasse schon keine Verstöße gegen Art. 13-15, 24, 25 DSGVO. Zudem fehle es an einem Verstoß gegen Art. 82 DSGVO. Ein kompensationsgeeigneter messbarer Schaden sei auch nicht dargelegt. Selbst bei einem angenommenen vorübergehenden Kontrollverlust über personenbezogene Daten des Klägers wäre dies nicht ihr zuzurechnen, weil die öffentliche Einsehbarkeit den Privatsphäre-Einstellungen des Klägers entsprochen habe. Schließlich fehle es an einer schlüssigen Darlegung der Kausalität.

Die Klage ist der Beklagten am 07.12.2023 zugestellt worden.

Die Kammer hat den gem. Verfügung vom 27.03.2024 (Bl. 472 ff. d.A.) das persönliche Erscheinen des Klägers zum Termin am 21.06.2024 angeordnet, der Kläger ist zum Termin indes nicht erschienen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die im Wesentlichen zulässige Klage ist in dem tenorierten Umfang begründet.

A. Die Klage ist mit Ausnahme des Feststellungsantrags zulässig.

1. Das Landgericht Hannover ist örtlich und sachlich, insbesondere aber auch international zuständig. Diese internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt aus Art. 6 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 2. Alt EuGVVO (Brüssel Ia- VO). Es handelt sich vorliegend um eine Zivilsache, auf die die EuGVVO sachlich anwendbar ist, Art. 1 Abs. 1 EuGVVO. Die deutsche Gerichtsbarkeit folgt aus Art. 6 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 2. Alt EuGVVO. Die Klage eines Verbrauchers – ein solcher ist der Kläger gem. Art. 17 Abs. 1 EuGVVO – kann gegen den anderen Vertragspartner vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, erhoben werden. Der Kläger hat seinen Wohnsitz in _____ und damit im Bezirk des Landgerichts Hannover.

Danach kommt es nicht mehr darauf an, dass sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte auch aus Art. 79 Abs. 2 DSGVO ergibt.

2. Der Klageantrag zu 1. ist hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 ZPO. Der Kläger hat seine Begehrensvorstellung ebenso angegeben wie er die Berechnungs- bzw. Schätzgrundlagen vorgetragen hat. Dem Antrag liegen auch nicht zwei Streitgegenstände zugrunde (Verhalten der Beklagten vor dem Scraping und die Verletzung von Benachrichtigungspflichten danach).

3. Schließlich ist der mit dem Antrag zu 3. geltend gemachte Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt. So mag die Formulierung „nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen“ – auch im Fall einer Zwangsvollstreckung - auslegungsbedürftig sein. Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ist das indes hinzunehmen (BGH, GRUR 2015, 1237, Rn. 15, BGH NJW 2004, 2080). So wird der Kläger als Laie nicht einschätzen können, was die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen beinhalten und es wäre im Hinblick auf das Gebot der Effektivität des Rechtsschutzes aus Art. 19 GG verfehlt, vom Kläger zu verlangen, für eine hinreichend konkrete Antragstellung den aktuellen Stand der Technik selbst ermitteln zu müssen.

4. Schon unzulässig ist die Klage dagegen im Hinblick auf die vom Kläger mit dem Antrag zu 2. begehrte Feststellung mangels Feststellungsinteresses.

So führt das OLG Celle (Urteil vom 04.04.2024 – 5 U 31/23, GRUR-RS 2024, 6435 Rn. 49, 50, beck-online) zu einem im Kern vergleichbaren Sachverhalt aus:

„a) Dabei kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob für den Fall, dass eine Haftung aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dem Grunde nach besteht, für das Feststellungsinteresse auf die Maßstäbe bei einer – wie hier – Verletzung eines absoluten Rechts abzustellen ist (so etwa OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2023 – 7 U 19/23, juris, Rn. 208; offen gelassen von OLG Köln, Urteil vom 7. Dezember 2023 – 15 U 108/23, juris Rn. 59 ff), bei der für das Feststellungsinteresse die bloße Möglichkeit des Eintritts eines Schadens genügt (BGH, Urteil vom 29. Juni 2021 – VI ZR 52/18, juris Rn. 30). Nach diesem Maßstab fehlt es an der Möglichkeit weiterer Schäden in solchen Fällen nur dann, wenn aus Sicht des Klägers bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines weiteren Schadens wenigstens zu rechnen (BGH, Urteil vom 5. Oktober 2021 – VI ZR 136/20, juris Rn. 28 am Ende).

b) Denn auch bei diesem dem Kläger günstigen Maßstab ist der zuletzt genannte Ausnahmefall vorliegend gegeben. Aus Sicht des Klägers besteht bei verständiger Würdigung nämlich kein Grund, mit dem künftigen Eintritt eines materiellen und/oder derzeit noch nicht vorhersehbaren immateriellen Schadens zu rechnen, der noch nicht Gegenstand seines Zahlungsantrages zu Ziffer 1. der Klageschrift gewesen ist:

- Einen konkreten materiellen Schaden hat der Kläger schon im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht dargelegt geschweige denn geltend gemacht. Dann aber erscheint es – dies gerade auch angesichts des zwischenzeitlich seit dem Scraping-Vorfall und dessen Bekanntwerden verstrichenen Zeitraums – als nicht vorstellbar, dass dem Kläger – dem die diesbezügliche Problematik inzwischen allein schon aufgrund des vorliegenden Verfahrens bewusst ist und der sich im Übrigen im Rahmen seiner Anhörung selber als „ITaffin“ bezeichnet hat – zukünftig noch materielle Schäden entstehen, insbesondere aufgrund eigener Unvorsichtigkeit, die auf den Scraping-Vorfall zurückzuführen sind. Dies gilt umso mehr, als der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung angegeben hat, dass es in Bezug auf die Anrufe und Zusendungen von SMS „mittlerweile ruhig geworden“ sei (auch an diesem Punkt hat sich im Übrigen gezeigt, wie notwendig es ist, in Verfahren wie dem vorliegenden die jeweilige Klagepartei persönlich anzuhören).

- Entsprechendes gilt hinsichtlich etwaiger immaterieller Beeinträchtigungen, die auf den streitgegenständlichen Scraping-Vorfall zurückzuführen seien könnten. Denn gerade auch angesichts dessen, dass der Kläger bereits selber bekundet hat, dass die Anrufe und SMS mittlerweile (mindestens weitestgehend) aufgehört hätten, erscheint es nicht als vorstellbar,

dass dem Kläger in Zukunft noch immaterielle Beeinträchtigungen widerfahren, die noch nicht bereits Gegenstand seines mit der Klage verfolgten Zahlungsanspruches gewesen sind. Auf die Frage, wie es sich für das Feststellungsinteresse des Klägers auswirkt, dass der Senat noch nicht einmal die hinreichende Überzeugung davon hat gewinnen können, dass der Kläger in dem unmittelbaren Zeitraum nach Bekanntwerden des Scraping-Vorfalles einen immateriellen Schaden erlitten hat, kommt es danach schon nicht an.“

Dem schließt die Kammer sich für den vorliegenden Fall an.

5. Soweit die Beklagte die Änderung des Passivrubrums wegen einer Adressänderung mit Schriftsatz vom 11.04.2024 beantragt hat, hatte der Kläger diese Anschrift bereits in der Klageschrift so benannt.

B. Die Klage ist – soweit sie zulässig ist - (nur) teilweise begründet.

I. Zum Zahlungsantrag zu 1.

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 100,00 € aus Art. 82 DSGVO.

a. Die Beklagte hat – wie das LG Lüneburg im Urteil vom 24.01.2023, Az. 3 O 83/22 (veröffentlicht: dejure.org) ausführt -

„... als Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO gegen die Vorschriften der DS-GVO verstoßen. Die Beklagte hat keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um die personenbezogenen Daten der klagenden Partei zu schützen (dazu unter aa. und bb.). Über das Vorliegen der weiteren von der klagenden Partei behaupteten Verstöße der Beklagten gegen die DS-GVO braucht die Kammer nicht zu entscheiden (dazu unter cc.).

aa) Die Beklagte hat gegen die ihr gemäß Art. 25 Abs. 1 DS-GVO auferlegte Obliegenheit verstoßen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Rechte der klagenden Partei und ihre personenbezogenen Daten zu schützen.

Nach Art. 25 Abs. 1 DS-GVO hat der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die dafür ausgelegt

sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

Unter Verarbeitung fällt nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO u.a. die Offenlegung personenbezogener Daten durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung. Hiervon werden alle Vorgänge erfasst, durch die der Verantwortliche personenbezogene Daten anderen Stellen in der Weise zugänglich macht, dass diese Kenntnis vom Informationsgehalt der betreffenden Daten erlangen können (Kühling/Buchner/Herbst, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2020, DS-GVO Art. 4 Nr. 2, Rn. 29).

Unter personenbezogenen Daten versteht man nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die durch das Scraping unstreitig abgegriffenen Daten der klagenden Partei betrafen jedenfalls die Telefonnummer und den Vor- und Nachnamen der betroffenen Person. Damit ist es möglich, die klagende Partei zu identifizieren. Es handelt sich mithin um personenbezogene Daten.

Eine Verarbeitung im vorgenannten Sinne liegt vor. Das von der Beklagten zur Verfügung gestellte Kontakt-Importer-Tool ermöglichte es unbekanntem Dritten, mit den von den Dritten eingegebenen Telefonnummern Nutzerprofile aufzufinden und die darauf befindlichen öffentlich einsehbaren, personenbezogenen Daten der Nutzer abzugreifen und mit der eingegebenen Telefonnummer zu verknüpfen. Das Kontakt-Importer-Tool konnte von jedermann genutzt werden, mit der Folge, dass die Beklagte durch die Ausgestaltung dieses Tools die Daten ihrer Nutzer zum Abruf durch Dritte grundsätzlich ermöglichte und jedermann zugänglich machte.

Die von der Beklagten implementierten Sicherheitsmaßnahmen waren nicht ausreichend, um die Rechte der klagenden Partei und ihre personenbezogenen Daten insbesondere vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung durch Dritte zu schützen. Dabei kann dahinstehen, ob die Beklagte die von ihr behaupteten Maßnahmen zur Bekämpfung von Scraping tatsächlich ergriffen hat, denn diese Maßnahmen waren jedenfalls für sich allein nicht geeignet, einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten der klagenden Partei zu gewährleisten.

Die (angeblich) von der Beklagten implementierten Maßnahmen in Form von Ratenbegrenzung und Bot-Erkennungsmaßnahmen waren für die Zwecke des Art. 25 Abs. 1 DS-GVO nicht ausreichend, weshalb die Beklagte gegen Art. 25 Abs. 1 DS-GVO

verstoßen hat. Insoweit befindet sich die Kammer im Einklang mit der irischen Datenschutzbehörde, die ebenfalls der Beklagten vorwirft, keine hinreichenden Sicherheitsmaßnahmen getroffen und damit gegen Art. 25 Abs. 1 DS-GVO verstoßen zu haben. Dabei berücksichtigt die Kammer, dass Scraping weit verbreitet und damit zum Zeitpunkt des Vorfalls unstreitig auch ein der Beklagten bekanntes Risiko gewesen ist. Hinsichtlich der von der Beklagten eingesetzten Übertragungsbeschränkungen war es nach dem eigenen Vortrag der Beklagten möglich, diese Beschränkungen zu umgehen. Trotz Kenntnis dieser Möglichkeit und auch des grundsätzlichen Risikos von „Scraping“ hat es die Beklagte indessen unterlassen, weitergehende Maßnahmen zu treffen, was hier nach Auffassung der Kammer jedoch notwendig gewesen wäre. Es wäre für die Beklagte beispielsweise möglich gewesen, das Kontakt-Importer-Tool derart auszugestalten, dass eine Suche nach Nutzerprofilen nicht nur anhand von Telefonnummern erfolgen kann. Das Tool hätte beispielsweise neben der Telefonnummer weitere Variablen, wie den von dem Nutzer in seinem Adressbuch hinterlegten Vor- oder Nachname berücksichtigen können. Dies vor allem deshalb, weil Nutzer die Telefonnummern häufig mit dem dazugehörigen Klarnamen ihres Kontakts abspeichern. Entsprechend hat die Beklagte die Funktionsweise des Tools nach Bekanntwerden des Vorfalls auch umgestaltet.“

Die Kammer schließt sich dem für den vorliegenden Fall an.

b. Darauf, ob die Beklagte auch gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a. DSGVO verstoßen hat, weil der Kläger zu seiner Auffindbarkeit keine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 Abs. 1 DSGVO erteilt hat, kommt es danach nicht mehr an.

2. Der Kläger hat einen immateriellen Schaden durch diese rechtswidrige Datenverarbeitung erlitten, für dessen Ausgleich die Kammer einen Betrag in Höhe von 100,00 € für angemessen erachtet.

a. Soweit zwar einerseits nicht allein der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO zur Begründung eines Schadensersatzanspruchs ausreicht, so bedarf der erlittene Schaden andererseits nicht eines bestimmten Grades an Erheblichkeit (EuGH, Urteil vom 04.05.2023 – C-300/21 -, Rdnrn. 51, 59, curia.europa.eu). In den Erwägungsgründen 75 und 85 zur DSGVO werden einige mögliche Schäden aufgezählt, darunter Identitätsdiebstahl, finanzielle Verluste, Rufschädigung, aber auch der Verlust der Kontrolle über die eigenen Daten sowie die Erstellung unzulässiger Persönlichkeitsprofile. Zudem benennt Erwägungsgrund 75 auch die bloße Verarbeitung einer großen Menge personenbezogener Daten einer großen Anzahl von Personen. Der Schaden ist weit zu verstehen (vgl. EuGH, Urteil vom 14.12.2023 – C-340/21 – , Rn. 81, juris), er muss jedoch auch wirklich „erlitten“ (ErwGr. 146 S. 6) sein.

Die aufgezeigten Verstöße gegen die DSGVO sind auch kausal für den vom Kläger erlittenen Schaden.

Dazu führt das LG Paderborn mit Urteil vom 19.12.2022 – 3 O 99/22 – (unter Rn. 135 - 140, juris) aus:

„Der Verantwortliche haftet lediglich für kausal durch die rechtswidrige Verarbeitung verursachte Schäden (...). Eine Mitursächlichkeit des Verstoßes genügt (...).

a) Die Verletzung der Informations- und Aufklärungspflichten des Art. 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO ist kausal für den bei dem Kläger entstandenen Schaden. Gemäß vorstehender Erwägungen hat die Beklagte den Kläger bereits bei Erhebung seiner Mobilfunknummer nur unzureichend über die Verwendung seiner Mobilfunknummer im Hinblick auf das CIT aufgeklärt, sodass bezogen auf die Mobilfunknummer eine rechtswidrige Verarbeitung vorliegt. Diese ist auch kausal für den beim Kläger entstandenen Schaden, da es durch die Verwendung des CIT zu einem Kontrollverlust auf Seiten des Klägers kam.

b) Auch der Verstoß gegen Art. 32, 24, 5 Abs. 1 f) DSGVO ist für den eingetretenen Schaden kausal, denn durch die unzureichenden Schutzmaßnahmen ermöglichte bzw. erleichterte der Beklagten ein Ausnutzen des CIT durch "Scraping". Dieses hat einen Kontrollverlust über die personenbezogenen Daten zur Folge.

c) Der Schaden beruht zudem kausal auf einem Verstoß gegen Art. 33 und Art 34 DSGVO. Zwar ist der geltend gemachte Kontrollverlust bereits durch das "Scraping" der Daten erstmals eingetreten. Durch die unterlassene Benachrichtigung des Klägers wurde ihm jedoch die Möglichkeit genommen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko des Missbrauchs seiner Daten zu minimieren. Auch die zuständige Datenschutzbehörde konnte mangels rechtzeitiger Meldung keine Schritte zur Risikominimierung und Absicherung der Daten einleiten.“

Die Kammer schließt sich diesen Erwägungen (so auch LG Lübeck, Urteil vom 25.05.2023 – 15 O 74/22 –, Rn. 107 f., juris) für den vorliegenden Fall übertragen auf den von ihr zugrunde gelegten Verstoß gegen die DSGVO an. Das gilt insbesondere auch dafür, dass es für die Annahme eines Schadens keiner Überschreitung einer (zusätzlichen) Erheblichkeitsschwelle bedarf (so auch EuGH, Urteil vom 14.12.2023 a.a.O.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.10.2021 – I-16 U 275/20 –, Rn. 51, juris; OLG Hamm, Urteil vom 20.01.2023 – I-11 U 88/22 –, Rn. 112 ff.,

juris; a.A. wohl OLG Hamm, Urteile vom 15.08.2023 – I-7 U 19/23 –, Rn. 150 ff., juris, und Urteil vom 17.11.2023 – I-7 U 71/23 –, Rn. 21, juris).

b. Der Kläger ist von dem Scraping-Vorfall mit seinem bei Facebook angelegten Nutzerkonto betroffen und seine im sog. Leak-Datensatz enthaltenen Daten wurden auch im Internet (Darknet) veröffentlicht. So hat der Kläger vorgetragen, der Datensatz „
“ sei im Internet abrufbar und dabei handele es sich um die Telefonnummer, die Facebook-ID, den Namen und das Geschlecht des Klägers. Unter Berücksichtigung dieses Vortrags und der unstreitigen Tatsache, dass der Kläger bei der Beklagten einen Facebook-Account unterhält, und damit des substantiierten Vortrags zu den betroffenen Datenpunkten, war das Bestreiten der Beklagten bzgl. der Betroffenheit vom „Scraping-Vorfall“ mit Nichtwissen unzulässig. Eine Erklärung mit Nichtwissen ist auch außerhalb des Bereichs der eigenen Handlungen und eigenen Wahrnehmung der Partei unzulässig, wenn und soweit eine Informationspflicht der Partei hinsichtlich der vom Gegner behaupteten Tatsachen besteht (vgl. BGH, Urteil vom 23.07.2019 – VI ZR 337/18 –, Rn. 10, juris). Die Beklagte ist gem. Art. 33 Abs. 3 c), Abs. 4 DSGVO als Verantwortliche im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verpflichtet, über die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes der Daten ebenso zu informieren wie über die Maßnahmen zur Behebung der Verletzung sowie zur Abmilderung der möglichen nachteiligen Auswirkungen. Diese Informationspflichten machen es erforderlich, dass sich die Beklagte ein eigenes Bild über die Folgen des Vorfalles, die Wege der Verbreitung der Daten und über etwaige Möglichkeiten zur Abmilderung der Folgen verschafft. Der Beklagten obliegt es deswegen, den Sachverhalt auch hinsichtlich der betroffenen Datenpunkte zu recherchieren. Mangels Erfüllung ihrer Obliegenheiten greift zu Lasten der Beklagten die Geständnisfiktion entsprechend § 138 Abs. 3 ZPO. Im Übrigen hat die Beklagte dem Kläger schon mit Schreiben vom 05.06.2023 (dort ab S. 6) mitteilen lassen:

„... Meta Ireland hält keine Kopie der Rohdaten, welche die durch Scraping abgerufenen Daten enthalten. Auf Grundlage der bislang vorgenommenen Analysen ist es Meta Ireland jedoch gelungen, der Nutzer ID Ihres Mandanten die folgenden Datenkategorien zuzuordnen, die nach unserem Verständnis in den durch Scraping abgerufenen Daten erscheinen und mit den auf dem Facebook-Profil Ihres Mandanten verfügbaren Informationen übereinstimmen (die „Datenpunkte“):

- *Nutzer ID*
- *Vorname*
- *Nachname*
- *Land*
- *Geschlecht*

Darüber hinaus ist nach unserem Verständnis auch die Telefonnummer Ihres Mandanten in den durch Scraping abgerufenen Daten enthalten, wobei diese nach unserem Verständnis, wie oben beschrieben, von den Scrapern unter Anwendung der Methode der Telefonnummernaufzählung bereitgestellt und gerade nicht vom Facebook-Nutzerprofil Ihres Mandanten abgerufen wurde...“

c. Die Kammer ist auch ohne Anhörung des Klägers vorliegend davon überzeugt, dass er vom Scraping seiner Daten in einem eine Entschädigung rechtfertigendem Maße betroffen war. Das zeigt sich nach Überzeugung der Kammer allein schon darin, dass er im zeitlichen Zusammenhang mit dem Bekanntwerden des Scrapings in den Medien am 17.08.2021 die Einstellung seiner Suchbarkeit von „Everyone“ nicht nur auf die bis zum 14.10.2017 gewählte Einstellung „Friends Of Friends“ zurück, sondern sogar auf die hinsichtlich der Suchbarkeit noch restriktivere Einstellung „Only Me“ gestellt hat. Indes vermag die Kammer weitere Feststellungen zu den Umständen der Betroffenheit des Klägers und deren Maß nicht zu treffen, weil der Kläger trotz der Anordnung seines persönlichen Erscheinens zum Termin nicht erschienen ist und damit seine Anhörung dazu vereitelt hat. Das wirkt sich zu Lasten des Klägers aus; es ist gem. § 286 Abs. 1 Satz 1 frei zu würdigen, wenn die Partei ausbleibt, ohne einen hinreichend qualifizierten Vertreter zu entsenden; Lücken in der Aufklärung des Sachverhalts können dann – unabhängig davon, ob ihr Ausbleiben zugleich mit einem Ordnungsgeld sanktioniert werden kann - zu ihren Lasten gewertet werden (vgl. BeckOK ZPO/von Selle, 52. Ed. 1.3.2024, ZPO § 141 Rn. 15 m.w.N.).

d. Die Kammer hält danach auch ohne einen durch die Anhörung vom Kläger gewonnenen Eindruck in Ausübung des ihr durch § 287 ZPO eingeräumten Ermessens ein Schmerzensgeld von 100,00 € für angemessen, aber auch ausreichend, um der Ausgleichsfunktion (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2023 – C-667/21 –, Rn. 87, juris) im Hinblick auf die vom Kläger erlittenen „negativen Gefühle“ zu genügen.

3. Der Kläger kann Prozesszinsen gem. §§ 291, 288 Abs. 1, 187 Abs. 1 (entspr.; vgl. BGH, Urteil vom 10.10.2017 – XI ZR 555/16 –, Rn. 21, juris) BGB, §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO ab dem auf die Zustellung der Klageschrift folgenden Tag verlangen.

4. Die bezüglich des Antrags zu 1. weitergehende Klage war mangels darüberhinausgehender Ansprüche insoweit abzuweisen.

II. Zum Unterlassungsantrag zu 3.a) und b)

Der Kläger kann Unterlassung nur wie mit dem Antrag zu 3.a) begehrt verlangen, im Übrigen aber nicht.

1. Antrag zu 3.a)

aa. Der Anspruch des Klägers folgt aus Art. 17 DSGVO, sodass dahinstehen kann, ob im Anwendungsbereich der DSGVO auf BGB-Normen zurückgegriffen werden darf.

Art. 17 DSGVO i.V.m. Art. 6 DSGVO sieht in der Rechtsfolge zwar ein Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) vor, nicht hingegen einen Anspruch auf Unterlassung. Nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO kann die betroffene Person unter bestimmten Voraussetzungen von dem Verantwortlichen verlangen, dass diese sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich löscht. Die DSGVO definiert hingegen nicht, was unter Löschung zu verstehen ist. Jedoch lässt sich aus dem in Art. 17 Abs. 1 DSGVO normierten Recht betroffener Personen, unter gewissen Umständen vom Verantwortlichen zu verlangen, sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, auch ein Anspruch auf Unterlassung ihrer Verarbeitung für die Zukunft ableiten (Argumentum a maiore ad minus). Dies folgt grundsätzlich auch aus Art. 79 DSGVO, der der betroffenen Person einen „wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf“ zugesteht (LG Paderborn Urt. v. 19.12.2022 – 3 O 99/22, GRUR-RS 2022, 39349 Rn. 143, beck-online). Der Kläger kann es von der Beklagten mithin verlangen, dass diese es unterlässt, keine ausreichenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, um zu verhindern, dass durch das System ein Zugriff auf das Konto des Klägers für andere Zwecke als die Kontaktaufnahme stattfinden und so personenbezogene Daten des Klägers Dritten zugänglich gemacht werden.

bb. Ordnungsmittel sind – wie beantragt – nach § 890 Abs. 2 ZPO anzudrohen.

2. Antrag zu 3.b)

Soweit der Kläger mit dem Antrag zu 3.b) von der Beklagten auch verlangt, es zu unterlassen, seine Telefonnummer „durch Kontaktvorschläge für Dritte, welche diese Telefonnummer abfragen, mit dem Facebookprofil des Klägers zu verknüpfen, solange der Kläger hierzu nicht ausdrücklich einwilligt“ ist jedenfalls insoweit ein Unterlassungsanspruch begründender Verstoß der Beklagten gegen die Bestimmungen der DSGVO jedenfalls für die Zukunft nicht gegeben. So hat der Kläger die – von ihm auch genutzte - Möglichkeit, die damit angesprochene Suchbarkeitseinstellung „SEARCH_BY_PHONE“ von der Einstellung „Everyone“ abzuändern und damit zu verhindern, dass es bei Eingabe seiner Telefonnummer über entsprechende Tools zu der Verknüpfung kommt. Soweit er beanstandet hat, dass die Einstellungen zur Sicherheit

der Telefonnummer auf Facebook so undurchsichtig und kompliziert gestaltet seien, dass ein Nutzer tatsächlich keine sicheren Einstellungen erreichen könne, so hat der Kläger am 14.10.2017 und am 17.08.2021 die Einstellungen – zuletzt auch die Suchbarkeit „Only Me“ – geändert und hätte zudem zumindest im Verlauf des Rechtsstreits sämtliche Informationen erhalten, die die fragliche Art und Weise der Datenverarbeitung betreffen (vgl. LG Paderborn, Urteil vom 19.12.2022 – 3 O 99/22 –, Rn. 167 - 168, juris). Ein Unterlassungsanspruch besteht danach insoweit nicht.

III. Zum Auskunftsanspruch zu 4.

Der Kläger hat keinen Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO.

1. Der Kläger kann nicht die Auskunft verlangen, welchen Empfängern seine Daten durch das Scraping bekannt geworden sind. Eine solche Auskunft war der Beklagten weder möglich noch war sie hierzu verpflichtet. Im Hinblick darauf, dass aufgrund des nahezu unendlichen Spektrums der möglichen Empfänger sowie des Umstandes, dass das Scraping als plattform-externer Vorgang stattgefunden hat, ist es für die Beklagte unmöglich, den Informationsfluss zurückzuverfolgen, zumal der Kläger nicht dargelegt hat, in welcher Form eine derartige Information erfolgen könnte; nichts anderes ergibt sich hinsichtlich des Zeitraumes, in welchem die Daten gescraped worden sind; die bloße Angabe des Zeitraumes durch den Kläger von dem Jahr 2019 bis zur Veröffentlichung im April 2021 vermag daran nichts zu ändern, da die zeitliche Angabe zu unpräzise ist (vgl. LG Itzehoe, Urteil vom 27. Februar 2023 – 10 O 159/22 –, Rn. 81, juris).

2. Eine Verurteilung zu einer weitergehenden Auskunft hat der Kläger mit der Klage nicht begehrt; soweit er seinen Antrag eingangs allgemein formuliert, konkretisiert er diesen sodann („namentlich“) auf das, worauf der nach Vorstehendem keinen Anspruch hat.

IV. Zum Zahlungsanspruch zu 5.

Ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren besteht nicht, weil nicht dargelegt ist, dass der Kläger diese bereits beglichen hat.

Der Kläger hat gegen die Beklagte jedoch einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Anwaltskosten. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers ist zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung tätig geworden und hat dieser gegenüber Ansprüche vorgerichtlich geltend gemacht. Dem Kläger steht der Freistellungsanspruch als Minus zum Zahlungsantrag zu (OLG Braunschweig, Urteil vom 28.10. 2020 – 11 U 149/19 –, Rn. 63 - 65,

juris; LG Duisburg, Urteil vom 14.01.2010 – 8 O 169/09 –, Rn. 82, juris). Bei einem Gegenstandswert von 2.600,00 € (maßgeblich ist der berechnete Teil der vorgerichtlich geltend gemachten Forderung (vgl. BGH, Urteil vom 18.07.2017 – VI ZR 465/16 –, Rn. 7, juris; BGH, Urteil vom 12.12.2017 – VI ZR 611/16 –, Rn. 5, juris)) belaufen sich die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten danach gem. §§ 13 Abs. 1, i.V.m. Nrn. 2300, 7002, 7008 VV RVG auf die geltend gemachten 1,3 Geschäftsgebühren nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer, mithin auf (288,60 € + 20,00 € + 58,63 € =) 367,23 €.

Ein Anspruch auf Prozesszinsen besteht insoweit nicht. Gemäß den §§ 288 Abs. 1 Satz 1, 291 Satz 1 BGB sind nämlich nur Geldschulden zu verzinsen, zu denen ein Freistellungsanspruch nicht gehört (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 20.12.2018 – 8 U 53/17 –, Rn. 96, juris, m.w.N.).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

IV.

Die Wertfestsetzung findet ihre Grundlage in § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG.

1. Für den festzusetzenden Streitwert war bezüglich des angekündigten Klagantrags zu Ziffer 1. der vom Kläger vorgestellte (Mindest-)Schadenersatzbetrag in Höhe von 1.000,00 € zu berücksichtigen.

2. Soweit der Kläger mit dem Klagantrag zu Ziffer 2. die Feststellung begehrt hat, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm (auch) alle künftigen Schäden zu ersetzen, die ihm durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten entstanden sind und/oder noch entstehen werden, so kommt diesem Antrag ein eigener wirtschaftlicher Wert zu. Dieser orientiert sich grundsätzlich an den Vorstellungen des Klägers zum Klagantrag zu 1., ist aber nur mit einem Bruchteil zu bemessen, wobei 50% und damit ein Betrag in Höhe von 500,00 € angemessen erscheint (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 03.01.2023 – 4 AR 4/22 –, Rn. 23, juris; OLG Celle, a.a.O., Rn. 61: 300,00 €).

3. Mit den angekündigten Klageanträgen zu Ziffer 3.a) und b) hat der Kläger Unterlassung begehrt. Bei diesen nichtvermögensrechtlichen Anträgen ist es ihm darum gegangen, dass seine im Rahmen des Nutzungsverhältnisses mit der Beklagten angegebenen personenbezogenen Daten einschließlich seiner Telefonnummer künftig nicht in die Hände

unbefugter Dritter gelangen, die diese dann ggf. für illegale Aktivitäten nutzen könnten. Der Kläger hat damit effektivere Sicherheitsvorkehrungen bei der Beklagten zu erreichen angestrebt.

Der Streitwert der Unterlassungsanträge ist als nichtvermögensrechtlicher Streitgegenstand anhand des betroffenen Interesses des Klägers unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GKG). Dabei ist in Anlehnung an § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG bei mangelnden genügenden Anhaltspunkten für ein höheres oder geringeres Interesse von einem Streitwert von 5.000,00 € auszugehen und erscheint es unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls angemessen, auf die Gedanken dieser allgemeinen Wertvorschrift zurückzugreifen (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O., Rn. 26 f.). So darf bei der Bemessung des Streitwerts das Gesamtgefüge der Bewertung nichtvermögensrechtlicher Streitgegenstände nicht aus den Augen verloren werden (vgl. BGH, Beschluss vom 26.11.2020; III ZR 124/20 Rn. 11), es erscheint unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls (vgl. § 48 Abs. 2 Satz 1 GKG) hier angemessen, auf die Gedanken der allgemeinen Wertvorschrift des § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG zurückzugreifen und – auch mangels genügender Anhaltspunkte für ein höheres oder geringeres Interesse – angemessen, von einem Wert von 5.000,00 € für das Unterlassungsbegehren in Summe auszugehen (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O., Rn. 28). Die Kammer verkennt nicht die dagegen geäußerten Bedenken (vgl. nur OLG Celle a.a.O., Rn. 58 bis 61), geht aber – wie ausgeführt – davon aus, dass ihn die Folgen des Verlustes der Kontrolle über seine Daten belasten. Insoweit sieht die Kammer auch ein gut nachvollziehbares materielles und nicht nur unerhebliches Interesse an der von ihm geltend gemachten Unterlassung.

4. Dem Auskunftsanspruch zu Ziffer 4 ist daneben eine eher untergeordnete Bedeutung beizumessen (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O., Rn. 29). Dessen Wert bemisst die Kammer mit einem Betrag in Höhe von 500,00 € (vgl. LG Osnabrück, Urteil vom 03.03.2023 – 11 O 834/22 –, Rn. 45, juris; LG Itzehoe, Urteil vom 27.02.2023 – 10 O 159/22 –, juris; LG Essen, Urteil vom 10.11.2022 – 6 O 111/22 –, Rn. 44, juris; OLG Celle, a.a.O., Rn. 61: 300,00 €).

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in

seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Vorsitzender Richter am Landgericht